

Bürgermeisteramt Maulburg	Datum: 12. November 2019
---------------------------	--------------------------

VORLAGE an:	Gemeinderat	AZ.: BA 17/19-FI Bearbeiter: Frau Fluri
SITZUNG am:	18. September 2019	Art: öffentliche Sitzung Gemeinderat
TOP :	Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplanvorschriften für Wohnnutzung auf Flst.Nr. 2960, Wiechser Str. 6 Antragsteller: Barbara Enz, Maulburg	

I. Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich des seit 13.01.1989 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Feld II a“.

Die als Büro genutzten Räumlichkeiten sollen zu einer Wohnung umgenutzt werden. Der Umbau erfolgt im Bestand. An der Gebäudeansicht ändert sich nichts. Die bisherige Büronutzung ist anderweitig möglich.

II. Würdigung der Verwaltung:

Der Bebauungsplan „Im Feld II A“ schreibt vor, dass pro Wohngebäude zwei Wohnungen zulässig sind. Durch die geplante Nutzungsänderung der Büroräumlichkeiten zur Wohnnutzung ist eine Befreiung in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude notwendig.

Aufgrund der insgesamt schwierigen Wohnungsmarktlage ist die Schaffung von Wohnraum sicher zu befürworten. Aus Verwaltungssicht wäre dies auch städtebaulich vertretbar.

Stellplätze sind auf dem Grundstück vorhanden. Die Beurteilung, ob diese entsprechend der Nutzung des Gebäudes ausreichend ist, ist vom Landratsamt zu prüfen.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30, 31 i.V.m. § 36 BauGB.

Für die Schaffung einer weiteren Wohneinheit wird die Befreiung erteilt.

Die Stellplätze sind vom Landratsamt in Bezug auf die Gesamtnutzung zu prüfen.



S. Fluri
Bauamt

J. Multner,
Bürgermeister

Flurstück: 2960
Flur: 193/2
Gemarkung: Maulburg

Gemeinde: Maulburg
Kreis: Lörrach
Regierungsbezirk: Freiburg



5277105.88

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.